Schwangerenberatungsstellen im Kreis Minden-Lübbecke:

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Minden-Lübbecke e. V.
Am Markt 16, 32312 Lübbecke, Tel.: 05741/296815
awo-luebbecke@gmx.de

die fam.
Fischerallee 4, 32423 Minden, Tel.: 0571/88804164
diefam@dw-minden.de

donum vitae e. V.
Stiftstraße 2, 32427 Minden, Tel.: 0571/3855892
Tannenbergstr. 23, 32547 Bad Oeynhausen
minden@donumvitae.org

Sozialdienst katholischer Frauen
Königstraße 13, 32423 Minden
Isenstedter Str. 80, 32339 Espelkamp
Tel.: 0571/8289971
castringius@skfminden.de

Ihr zuständiges Regionalteam des Amtes proArbeit Jobcenter für einen Beratungstermin:

Team Bad Oeynhausen - Herforder Str. 47-51
Tel.: 05731/30594-0

Team Espelkamp - Am Hügel 19
Tel.: 05772/9788-0

Team Lübbecke - Niederwall 5
Tel.: 05741/2355-0

Team Minden – Lindenstraße 4-6
Tel.: 0571/807-16000

Team Petershagen - Schloßfreiheit 5
Tel.: 05707/900-950

Team Porta Westfalica - Hauptstr. 23-27
Tel.: 0571/972197-0

Mühlenkreis
MINDEN-LÜBBECKE

www.minden-luebbecke.de

Informationen für Schwangere

Leistungen des Jobcenters im Kreis Minden-Lübbecke

www.minden-luebbecke.de

Mühlenkreis
MINDEN-LÜBBECKE

Diese Informationen werden vom Amt proArbeit Jobcenter des Kreises Minden-Lübbecke und den Schwangerenberatungsstellen im Kreis Minden-Lübbecke zur Verfügung gestellt und richten sich an schwangere Frauen, die Arbeitslosengeld II erhalten oder beantragen wollen und im Kreis Minden-Lübbecke leben.

Sie erhalten Arbeitslosengeld II

Wenn Sie schwanger sind, erhalten Sie zusätzliche Leistungen:

- Ab der 13. Schwangerschaftswoche bis zur Geburt des Kindes einen monatlichen **Mehrbedarf** in Höhe von 17 % des individuellen Regelbedarfes (Nachweis erforderlich).

- Einmalige **Beihilfen** für Aufwendungen in der Schwangerschaft. Auf Antrag können Sie eine Pauschale für Schwangerschaftskleidung, für Babyerstausstattung, einen Kinderwagen und Möbel für das Baby erhalten.

Sie erhalten noch kein Arbeitslosengeld II, benötigen aber finanzielle Unterstützung

Wenden Sie sich an das für Sie zuständige Jobcenter oder Sozialamt in Ihrem Wohnort. Hier können Sie Ihren Erstantrag auf Arbeitslosengeld II, den Antrag für einen Mehrbedarf und für einmalige Beihilfen stellen.
Wenn Sie mit dem Vater des Kindes zusammenleben, wird das Einkommen und Vermögen des Kindesvaters bei der Berechnung Ihrer Ansprüche mit berücksichtigt.

Unter 25-jährige Schwangere

Wenn Sie unter 25 Jahre alt sind und noch bei Ihren Eltern wohnen, kann durch die Schwangerschaft ein eigenständiger Anspruch auf Arbeitslosengeld II entstehen, auch wenn Ihre Eltern selbst keine SGB II-Leistungen beziehen.

Anmietung einer neuen bzw. größeren Wohnung

Eine Schwangerschaft oder eine Haushaltsgründung der werdenden Eltern können Gründe zur Anmietung einer eigenen bzw. größeren Wohnung sein.
Das Jobcenter/Sozialamt muss jedoch zustimmen und prüfen, ob die Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Zustimmung zur Anmietung kann ab der 13. Schwangerschaftswoche gegeben werden.
Ebenfalls ab der 13. Schwangerschaftswoche wird im Hinblick auf die Größe der Wohnung das kommende Kind als Person mit gerechnet.
Beim ersten Auszug aus dem Elternhaus kann ein Anspruch auf Erstausstattung für die Einrichtung bestehen.

Studentinnen und Auszubildende

Auch schwangere Studentinnen und schwangere Auszubildende, die grundsätzlich keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, können den Mehrbedarf und die einmaligen Sonderleistungen erhalten, wenn sie hilfebedürftig sind und die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.
Zusätzlich kann ein Anspruch auf einen Zuschuss zu den Kosten der Unterkunft gegeben sein.

Kind und Beruf

Wenn Sie sich auch während der Elternzeit weiter qualifizieren oder schnell wieder in Ihren Beruf zurück möchten, kann das Jobcenter Sie hierbei aktiv unterstützen.
Insbesondere durch die seit August 2013 geltende gesetzliche Regelung zum Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung ab dem ersten Lebensjahr des Kindes können Sie die Elternzeit für berufliche Fortschritte nutzen oder Ihren Wiedereinstieg vorbereiten. Fragen Sie bei Ihrem Regionalteam des Amtes proArbeit, Jobcenter des Kreises Minden-Lübbecke nach einem Beratungstermin!
(siehe Rückseite)

Tipp

Zusätzlich können Sie bei den umseitig genannten Schwangerenberatungsstellen einen Antrag auf Gelder aus der „Bundesstiftung Mutter und Kind“ stellen. Der Antrag muss während der Schwangerschaft gestellt werden. Diese Gelder werden vom Jobcenter/Sozialamt nicht als Einkommen angerechnet.